

# Allgemeine Geschäfts- und Beförderungsbedingungen (AGB von Thomas Cook Airlines Belgium)

*Stand 15. Mai 2016*



Part of the Thomas Cook Group 

Wir lieben Fliegen.



**Condor**  
[www.condor.com](http://www.condor.com)

## Allgemeine Geschäfts- und Beförderungsbedingungen (AGB von Thomas Cook Airlines Belgium)

### Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich.....	3
2. Bezahlung und Flugpreis .....	4
3. Sitzplatzreservierung und Reservierung von Sonderleistungen .....	5
4. Flugschein .....	7
5. Nichtantritt, Stornierung.....	7
6. Stornierung von Upgrades, Stornierung von Sonderleistungen .....	10
7. Rechtzeitiges Erscheinen am Flughafen .....	11
8. Verhalten des Fluggastes.....	12
9. Beschränkung bzw. Verweigerung der Beförderung von Fluggästen oder Gepäck (Beförderungsverweigerungsrecht) .....	12
10. Tierbeförderung .....	14
11. Allein reisende Kinder, Beförderung von Kleinkindern (unter 2 Jahren), Schwangere Frauen und besondere Betreuung.....	16
12. Gepäckvorschriften .....	18
13. Haftung und Klagefrist .....	20
14. Flugpläne, Verspätungen und Flugstreichungen/ Flugzeitänderungen, Passagierrechte .....	22
15. Elektronische Geräte, Anschnallpflicht, Nichtraucherflüge, alkoholische Getränke, Allergien, Reisedokumente, Verletzung von Einreisebestimmungen und Rechtsfolgen .....	24
16. Datenschutz.....	25
17. Versicherung .....	26
18. Hinweis gemäß Anhang zur VO (EG) 2027/97 in der Fassung der VO (EG) 889/02 26	
19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	28

## 1. Anwendungsbereich

### 1.1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen (AGB) gelten für die Luftbeförderungsverträge einschließlich aller damit verbundenen Leistungen, die zwischen Ihnen und Thomas Cook Airlines Belgium (HQ) geschlossen werden.

Thomas Cook Airlines Belgium (HQ) hat mit anderen Fluggesellschaften Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer Thomas Cook Airlines Belgium (HQ) als Luftfrachtführer in der Carrier-Spalte Ihres Flugscheines eingetragen ist, obwohl die Beförderung auch durch eine andere Fluggesellschaft durchgeführt werden kann. Wenn Thomas Cook Airlines Belgium bzw. unser Airline Code (HQ) als Luftfrachtführer eingetragen sind, unterliegt die Beförderung diesen AGB. Wenn Ihre Beförderung durch eine andere Fluggesellschaft vorgenommen wird, werden wir Sie sobald wie möglich darüber informieren. Wenn wir ein Flugzeug einer anderen Fluggesellschaft einsetzen, wählen wir nur solche Fluggesellschaften, die unseren Sicherheitsstandards entsprechen und von der belgischen Zivilluftfahrtbehörde BCAA oder der dafür zuständigen Europäischen Luftfahrtbehörde zugelassen wurden.

### 1.2. Code-Sharing

Wenn die Beförderung durch eine andere Fluggesellschaft als der im Flugschein angegebenen durchgeführt wird (sog. Code-Sharing), gelten neben diesen AGB die Beförderungsbedingungen dieser anderen Fluggesellschaft (des sog. Codeshare-Partners). Die Beförderungsbedingungen der anderen Fluggesellschaft werden in die AGB von HQ einbezogen und damit zum Bestandteil der Beförderung. Die Beförderungsbedingungen des Codeshare-Partners können allerdings von den AGB des HQ abweichen. Bei Abweichungen haben die Beförderungsbedingungen der anderen Fluggesellschaft, die den Flug ausführen, gegenüber den AGB des HQ Vorrang. Bitte lesen Sie sich daher die Beförderungsbedingungen unseres Codeshare-Partners gründlich durch, die Sie auf seiner Website finden. Abweichungen und/ oder Einschränkungen gibt es eventuell vor allem bei den Gepäck- und Transportvorschriften, den Tierbeförderungsvorschriften, der Beförderung allein reisender Kinder, den Passagierrechten, den Check-in-Vorschriften, den Betriebsunregelmäßigkeiten und den Haftungsregelungen. HQ ist verpflichtet, Sie über die Identität des Codeshare-Partners aufzuklären.

### 1.3. Flüge mit einer anderen Fluggesellschaft

Wenn die Beförderung von einer anderen Fluggesellschaft als Thomas Cook Airlines Belgium vorgenommen wird, die eine andere Fluggesellschafts-Kennung als Thomas Cook Airlines Belgium (HQ) hat, gelten diese AGB ohne die folgenden Paragraphen: Nr. 3 (Sitzplatzbuchung und Buchung von Sonderleistungen), Nr. 10 (Tierbeförderung), Nr. 11 (Beförderung von allein reisenden Kindern), Nr. 12.1 (Handgepäck), Nr. 12.4 (Beförderung von Sportwaffen und Sondergepäck) und Nr. 12.5 (Transportverpackungen von Sonder- und Sportgepäck). Anstatt der Paragraphen, die gemäß dem Nr. 1.3 ausgenommen sind, gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen der betreffenden Fluggesellschaft, die Sie auf deren Website finden können.

## 2. Bezahlung und Flugpreis

### 2.1. Bezahlung

Die mit der Buchung bestätigten Preise gelten nur für die Beförderung der in der Buchungsbestätigung genannte(n) Person(en) vom tatsächlichen Abflug- zum Bestimmungsort und die angegebenen Flugzeiten. Die Bezahlung ist bei Buchung in voller Höhe fällig.

Die Bezahlung des Gesamtflugpreises kann bei Buchungen im Reisebüro, bei telefonischen Buchungen oder Buchungen über unsere Internetseite per Kreditkarte (MasterCard, VISA, American Express), per Überweisung oder im SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen. Bei bestimmten Zahlungsarten kann HQ bei jeder Buchung eine Bearbeitungsgebühr verlangen. HQ behält sich das Recht vor, bestimmte Zahlungsmethoden auf einigen seiner Strecken aus technischen Gründen auszuschließen.

Da die Bezahlung bei der Buchung in voller Höhe fällig ist, erfolgt die Belastung Ihrer Kreditkarte bzw. der Einzug des Flugpreises sofort, und es werden gleichzeitig die Beförderungsunterlagen versendet. Eine Überweisung aus dem Ausland (Konto des Auftraggebers wird außerhalb Belgiens geführt) ist nur möglich, wenn alle damit verbundenen Gebühren vom Kunden (Überweisenden) getragen werden und die Überweisung in EUR beauftragt wird; andernfalls, d. h. bei Nichtbeachtung, ist HQ berechtigt, dem Kunden die entstandenen Kosten und/ oder Wechselkursdifferenzen in Rechnung zu stellen.

Die Zahlungsart „Überweisung“ wird nur für Flüge angeboten, die bis 20 Tage vor dem Abflugtag gebucht werden. Da die Bezahlung bei Buchung in voller Höhe fällig ist, ist der Gesamtflugpreis sofort zu überweisen. Sollte der Gesamtflugpreis nicht innerhalb von 5 Tagen vollständig gezahlt worden sein, ist Thomas Cook Airlines Belgium nach erfolgloser Zahlungsaufforderung und Fristsetzung berechtigt, den Beförderungsvertrag sofort zu kündigen und die Buchung automatisch zu den Stornobedingungen des gewählten Tarifes gemäß Ziffer 5 der AGB kostenpflichtig zu stornieren. Nach Stornierung besteht keine Beförderungspflicht mehr und der stornierte Gesamtflugpreis ist gemäß unseren Storno-/Tarifbedingungen zu zahlen.

Im Falle nicht oder nicht rechtzeitig erfolgter Zahlung (Zahlungsverzug) ist Thomas Cook Airlines Belgium (HQ) berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Im Falle einer Rückbelastung aufgrund von Ihnen falsch mitgeteilter Angaben oder mangels Deckung ist HQ berechtigt, eine Rückbelastungspauschale zu verlangen. Im Falle der Rücklastschrift beträgt die Pauschale 10,00 € pro Buchung, und für die Zahlung am Flughafenschalter beträgt die Pauschale 25,00 € pro Buchung, sofern Sie uns nicht nachweisen, dass uns durch die Rückbelastung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Auch im Falle einer Rücklastschrift, die aufgrund einer Zahlung an Bord unseres Flugzeugs (Bordverkauf) erfolgt, sind wir berechtigt, eine Rückbelastungspauschale von 10,00 € zu verlangen, sofern Sie uns nicht nachweisen, dass uns durch die Rückbelastung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Im Falle der Rückbelastung einer SEPA-Basislastschrift mangels Deckung ist HQ berechtigt, die dadurch entstehende offene Forderung inklusive der vorstehend aufgeführten Rückbelastungspauschale erneut per SEPA-Basislastschrift von Ihrem Konto einzuziehen. Gleichlautend gilt die Einzugsermächtigung auch für den einmaligen Einzug des Schadensersatzes, der gegebenenfalls infolge der Rücklastschrift mangels Deckung und der anschließenden Kündigung des Beförderungsvertrages entsteht. Insofern erstreckt sich die von Ihnen erteilte SEPA-Basislastschrifteinzugsermächtigung auch auf Forderungen aus

Rücklastschriften mangels Deckung und eventuellen Schadensersatzforderungen. HQ ist berechtigt, einen Dritten mit dem Einzug der Lastschriften zu beauftragen.

Wird trotz Inverzugsetzung die Zahlung des Flugpreises nicht geleistet, so ist HQ berechtigt, den Beförderungsvertrag zu kündigen und Schadensersatz gemäß den Stornierungsbedingungen der entsprechenden Buchung zu verlangen. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich, sofern der Abflug unmittelbar bevorsteht und daher eine Fristsetzung vor Abflug nicht mehr durchführbar ist. In diesem Fall kann HQ den Vertrag sofort kündigen und die Beförderung verweigern.

Von Ihnen geleistete Teilzahlungen auf eine bestehende Forderung werden zunächst auf die älteste Forderung verrechnet. Eine zur Tilgung der Forderung nicht vollständig ausreichende Zahlung wird zunächst auf Zinsen und zuletzt auf den Flugpreis angerechnet.

## **2.2. Flugpreis**

Es gelten die mit der Buchung bestätigten Leistungen und Preise. Änderungen des Flugpreises sind nach Vertragsschluss im Falle von Veränderung oder Einführung von luftfahrtspezifischen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge, Sonderabgaben oder sonstige luftfahrtspezifische Abgaben für bestimmte Leistungen) sowie von luftfahrtspezifischen Entgelten oder Emissionszertifikatskosten bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Flugtermin zulässig, soweit zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Reiseterrain mehr als vier Monate liegen, Thomas Cook Airlines Belgium Sie nach Kenntniserlangung hierüber unverzüglich informiert und die Veränderung für Thomas Cook Airlines Belgium bei Vertragsschluss nicht beherrschbar war.

Die Nachbelastung oder Entlastung erfolgt bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung oder Herabsetzung der vorstehend genannten Kosten, Abgaben und Entgelte durch Weiterbelastung dieses Betrages an den Fluggast. In anderen Fällen werden die zusätzlichen oder verringerten Kosten durch die Zahl der Sitzplätze des Flugzeuges geteilt. Den sich daraus ergebenden Betrag für den Einzelplatz wird Thomas Cook Airlines Belgium Ihnen nachbelasten oder Sie dessen entlasten. Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5 % des Gesamtflugpreises sind Sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass Ihnen dadurch Kosten entstehen.

## **3. Sitzplatzreservierung und Reservierung von Sonderleistungen**

### **3.1. Sitzplatzreservierung**

Sitzplätze können bis 77 Stunden vor Abflug reserviert werden. Die Bearbeitung der Sitzplatzreservierung ist kostenpflichtig. Dieser Service ist nur auf HQ-Flügen mit unserem Airline Code (HQ) und Flugzeugen der Flotte von Thomas Cook Airlines Belgium erhältlich.

Auf Kurz- und Mittelstreckenflügen wird auch die Reservierung der Sitzplätze an den Notausgängen angeboten.

Wir müssen darauf hinweisen, dass Angehörige folgender Personengruppen aufgrund von Sicherheitsauflagen der Behörden nicht in der Exit-Reihe/ bei den Notausgängen (XL-Seats) sitzen dürfen:

- Babies und Kinder unter 12 Jahren,

- Schwangere,
- Personen, die Tiere in der Kabine mitführen,
- Menschen mit körperlichen und/ oder geistigen Einschränkungen, und
- Personen, die durch ihre Körpermaße, Krankheit oder aus Altersgründen eingeschränkt beweglich sind.

Mit einer Reservierung eines Sitzplatzes an einem der Notausgänge sichern Sie zu, dass die oben genannten Kriterien für Sie und die von Ihnen gebuchten Personen nicht zutreffen. Darüber hinaus müssen Sie bereit sein, dem Bordpersonal im Notfall behilflich zu sein. Dies setzt voraus, dass Sie den Anweisungen der Crew in niederländischer/ französischer oder englischer Sprache Folge leisten können. Sollte dies nicht der Fall sein, ist HQ berechtigt, der betreffenden Person einen anderen Sitzplatz zuzuweisen, ohne dass ein Anspruch auf Rückerstattung der Reservierungskosten besteht. Sollte die Zuweisung eines anderen Sitzplatzes unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht möglich sein, hat HQ das Recht, die Beförderung insgesamt zu verweigern.

Die Sitzplatzreservierung und die entsprechenden Kosten sind gültig vom letzten belgischen Flughafen bis zum ersten Auslandsflughafen und umgekehrt.

Für Kinder im Alter von 2–11 Jahren ist für eine Sitzplatzreservierung der Erwachsenentarif zu zahlen.

Die Entgelte für die Sitzplatzreservierungen sind der Internetseite von Thomas Cook Airlines ([www.thomascookairlines.be](http://www.thomascookairlines.be)) zu entnehmen.

Wird der Flug von einem Codeshare-Partner durchgeführt, gelten die besonderen Bedingungen gemäß Artikel 1.2. dieser AGB. Die Beförderungsbedingungen der anderen Fluglinie können von diesen AGB abweichen.

### **3.2. Reservierung von Sonderleistungen**

Sie können bei HQ zahlreiche weitere Sonderleistungen buchen, wie z. B. die Beförderung von Sport- und Sondergepäck, Premium-Menüs und Sondermahlzeiten. Im Falle einer Änderung der Reservierung oder Abbestellung der Sonderleistung ist HQ berechtigt, pro gebuchter Sonderleistung bzw. erfolgter Reservierung eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € zu erheben.

Sonderleistungen müssen über das Contact Center oder online auf [www.thomascookairlines.be](http://www.thomascookairlines.be) gebucht und bei Buchung per Kreditkarte oder elektronischem Lastschriftverfahren direkt bezahlt werden.

Wird der Flug von einem Codeshare-Partner durchgeführt, gelten die besonderen Bedingungen gemäß Artikel 1.2. dieser AGB. Die Beförderungsbedingungen der anderen Fluglinie können von diesen AGB abweichen.

#### **3.2.1. Premium-Menüs & Sondermenüs**

Anstelle des regulären Bordservice bieten wir auch eine Auswahl an besonderen Mahlzeiten (Premium-Menüs) an. Außerdem ist es möglich, folgende Sondermenüs zu den oben genannten Preisen pro Person und Strecke zu bestellen: vegetarische, diabetische,

glutenfreie, muslimische und koschere Kost. Die Bestellung muss rechtzeitig, d. h. spätestens 24 Stunden vor Abflug, über Ihr Reisebüro oder unser Servicecenter vorgenommen werden.

Die Entgelte für diesen Service sind der Internetseite von Thomas Cook Airlines ([www.thomascookairlines.be](http://www.thomascookairlines.be)) zu entnehmen.

#### **4. Flugschein**

HQ erbringt die vereinbarte Beförderungsleistung nur für den im Flugschein oder sonstigen Beförderungsdokument genannten Fluggast.

Der Fluggast muss seine Identität anhand eines gültigen Ausweisdokuments (Personalausweis/ Reisepass) nachweisen. Die Angaben des vollständigen Vor- und Nachnamens des Fluggastes müssen übereinstimmen. Unterschiedliche Hin- oder Rückflugzeitpunkte der Fluggäste in einer Buchung sind nicht zulässig. Die Beförderungsdokumente sind nicht übertragbar.

Sofern Sie nicht mit einem elektronischen Flugschein reisen, besteht ein Anspruch auf Beförderung nur bei Vorlage eines auf den Namen des Fluggastes ausgestellten gültigen Beförderungsscheins in Verbindung mit einem gültigen Ausweisdokument (Personalausweis/ Reisepass). Bitte stellen Sie im Rahmen der Buchung sicher, dass Ihr Name und der Name eventuell mitreisender Fluggäste vollständig mit der Schreibweise in den mitgeführten Ausweisdokumenten (Personalausweis/ Reisepass) übereinstimmen.

#### **5. Nichtantritt, Stornierung**

##### **5.1. Nichtantritt**

Unter den nachfolgend geregelten Bedingungen haben Sie jederzeit das Recht, vor Antritt des Fluges vom Beförderungsvertrag zurückzutreten. In Ihrem eigenen Interesse und zur Vermeidung von Missverständnissen empfehlen wir Ihnen dringend, dies unter Angabe Ihrer Vorgangsnummer schriftlich zu erklären. Ein Nichtantritt des Fluges wird von uns ebenfalls als Rücktritt gewertet. Maßgebend für den Zeitpunkt der Mitteilung des Rücktritts von der Beförderung ist der Eingang dieser Erklärung bei uns bzw. unseren Vertragspartnern zu den üblichen Geschäftszeiten.

Im Falle des Rücktritts sind wir berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Wir lassen uns jedoch das anrechnen, was wir gewöhnlich infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben haben.

Die Höhe der uns zustehenden Entschädigung richtet sich nach dem Beförderungspreis ohne Steuern und Gebühren. Für Sonder- und Sitzplatzreservierungen gelten abweichende Entschädigungsregelungen.

Die Pauschalbeträge werden auf volle Euro gerundet. Sie haben das Recht, uns nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Verlust entstanden ist. Die von uns bei Buchung erhobene Servicecharge kann nicht erstattet werden.

Zonenaufteilung:

Die Flüge sind abhängig von der Flugstrecke bzw. dem letzten Zielort, welcher von einem Flug mit der Kennung HQ bedient wird, in verschiedene Zonen eingeteilt.



Zone 1: Frankreich, Balearen, Spanien und Portugal (Festland), Bulgarien, Kroatien, Balkanländer und Italien

Zone 2: Kanarische Inseln, Kap Verde, Madeira, Zypern, Griechenland, Türkei, Ägypten, Marokko und Tunesien

## 5.2. Rücktrittsgebühren

Im Falle des Rücktritts sind wir berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Wir lassen uns jedoch dasjenige anrechnen, was wir gewöhnlich infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben haben.

Die uns zustehende Entschädigung richtet sich nach dem Beförderungspreis ohne Steuern und Gebühren. Für Sonder- und Sitzplatzreservierungen gelten abweichende Entschädigungsregelungen.

Die Pauschalbeträge werden auf volle Euro gerundet. Sie haben das Recht uns nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Verlust entstanden ist. Die von uns bei Buchung erhobene Service Charge kann nicht erstattet werden.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei Kündigung des Beförderungsvertrages durch Thomas Cook Airlines Belgium (HQ), falls die Voraussetzungen der Ziff. 2.1 (Zahlungsverzug des Kunden) vorliegen.

### 5.2.1 Economy Flex Option (Tarifkennung „N“)

- Bis 29 Tage vor Antritt der ersten Flugstrecke:  
Zone 1-2 50 € pro Person und Strecke
- Vom 28. Tag bis 24 Stunden vor Antritt der ersten Flugstrecke sowie im Falle einer Stornierung nach vorheriger Umbuchung ab 28 Tage vor Antritt der ersten Flugstrecke:  
Zone 1-2 50 € pro Person und Strecke zzgl. 25 % des Flugpreises
- Ab 24 Stunden vor Antritt der ersten Flugstrecke ist eine Erstattung nicht möglich. Nach Antritt des Hinfluges ist bei Nichtantritt des Rückfluges für diesen keine Erstattung möglich. Hiervon ausgenommen sind Steuern und Gebühren.

### 5.2.2 Economy Classic (Tarifkennung „SPO“)

Bei Stornierung bzw. bei Nichtantritt einer zum Economy Classic gebuchten Flugstrecke ist eine Erstattung des Flugpreises nicht möglich. Hiervon ausgenommen sind Steuern und Gebühren.

Im Falle des Rücktritts von der Beförderung sind eventuell bereits ausgehändigte Flugscheine zurückzugeben, da wir ansonsten den vollen Preis des Beförderungsentgeltes berechnen müssen.

### 5.2.3. Economy Light (Tarifkennung „LM“)

Bei Stornierung bzw. bei Nichtantritt eines zum Economy Light gebuchten Fluges ist eine Erstattung des Flugpreises nicht möglich. Hiervon ausgenommen sind Steuern und Gebühren.



Im Falle des Rücktritts von der Beförderung sind eventuell bereits ausgehändigte Flugscheine zurückzugeben, da wir ansonsten den vollen Preis des Beförderungsentgeltes berechnen müssen.

### 5.3. Umbuchung vor Antritt der ersten Flugstrecke

Umbuchungen sind nur innerhalb derselben Saison (Sommersaison 01.05. - 31.10. / Wintersaison 01.11. - 30.04.) und unter Beibehaltung der ursprünglichen Zonen (Zone 1, Zone 2) möglich. Eine Umbuchung für eine Folgesaison ist nicht möglich. Umbuchungen von ursprünglich höher tarifierten Abflügen in niedriger tarifierte Abflüge sind nur unter Beibehaltung des ursprünglichen Flugpreises möglich. Bei der Umbuchung in höher tarifierte Abflüge ist die Preisdifferenz zu einem höheren Flugpreis zum Umbuchungszeitpunkt (tagesaktueller Flugpreis) nachzuzahlen und sofort fällig.

Werden nach Buchung des Fluges, aber noch vor Antritt der ersten Flugstrecke, Änderungen hinsichtlich des Termins, des Ziels, des Reiseteilnehmers oder des Abflughafens vorgenommen, werden Umbuchungspauschalen je umgebuchten Teilnehmer erhoben.

#### 5.3.1. Economy Flex Option (Tarifkennung „N“)

- Die ersten drei Umbuchungen sind gebührenfrei möglich. Weitere Umbuchungen sind kostenpflichtig entsprechend Ziff. 5.3.2.
- Ab 24 Stunden vor Antritt der ersten Flugstrecke oder nach dem Abflugtag ist keine Umbuchung möglich.

#### 5.3.2. Economy Classic (Tarifkennung „SPO“)

- 50 Euro pro Person und Strecke bis 24 Std. vor Antritt der ersten Flugstrecke für die Zonen 1 und 2; Kleinkinder (unter 2 Jahren) kostenfrei.
- Ab 24 Stunden vor Antritt der ersten Flugstrecke oder nach dem Abflugtag ist keine Umbuchung möglich.

#### 5.3.3 Economy Light (Tarifkennung „LM“)

Eine Umbuchung ist nicht möglich.

### 5.4. Umbuchung nach Antritt der ersten Flugstrecke

Für Buchungen in den Tarifen Economy Flex Option und Economy Classic ist eine Änderung des ursprünglich gebuchten Rückfluges vorbehaltlich behördlicher Genehmigung bis 24 Stunden vor dem ursprünglich gebuchten Rückflug bei frei verfügbaren Plätzen in derselben oder in einer höheren Tarifklasse möglich. Im Tarif Economy Classic fallen etwaige Tariffdifferenzen sowie eine Umbuchungspauschale in Höhe von 50 € pro Person an (Zone 1 und 2). In den Tarifen Economy Flex Option sind alle Tariffdifferenzen zu zahlen. Im Tarif Economy Light ist eine Umbuchung nach Antritt der ersten gebuchten Flugstrecke nicht möglich.

Eine Begleichung der Umbuchungsgebühren und eventuell anfallender Tariffdifferenzen ist bei einer Umbuchung nach Antritt der ersten Flugstrecke ausschließlich per Kreditkarte oder per Bankeinzug (SEPA-Basislastschrift) möglich.

## 5.5. Ersatzpersonen

Bei Buchung in den Tarifen Economy Flex Option oder Economy Classic ist die Benennung einer Ersatzperson innerhalb des gebuchten Tarifs bis 24 Stunden vor Beginn des Hinfluges für die gesamte Beförderungsleistung zulässig. Eine nachträgliche Änderung der Bank- oder Kreditkartendaten ist im Zusammenhang mit einer Namensänderung nicht möglich. Der Vertragspartner und die Ersatzperson haften gesamtschuldnerisch für die Beförderungskosten.

Im Fall einer Namensänderung oder einer Angabe von Ersatzpersonen ist die Tariffdifferenz zu einem eventuell höheren Flugpreis zum Zeitpunkt der Buchung zu bezahlen. Die im Paragraphen 15.6 dieser AGB niedergelegten Sonderbedingungen gelten auch für die Ersatzperson.

Es fallen folgende Namensänderungspauschalen an:

### 5.5.1. Economy Flex Option (oder Tariffkennung „N“)

- Die ersten drei Umbuchungen sind gebührenfrei möglich. Weitere Umbuchungen sind kostenpflichtig entsprechend Ziff. 5.3.2.
- Ab 24 Stunden vor Antritt der ersten Flugstrecke oder nach dem Abflugtag ist keine Umbuchung möglich.

### 5.5.2. Economy Classic (Tariffkennung „SPO“)

- 50 € pro Person und Strecke bis 24 Stunden vor Antritt der ersten Flugstrecke für Zone 1 und 2; Kinder unter 2 Jahren kostenfrei
- Ab 24 Stunden vor Antritt der ersten Flugstrecke oder nach dem Abflugtag ist keine Umbuchung möglich.

### 5.5.3. Economy Light (Tariffkennung „LM“)

Eine Umbuchung ist nicht möglich.

## 5.6. Besonderheiten bei der Beförderung mit Codeshare-Partnern

Wird der Flug von einem Codeshare-Partner durchgeführt, gelten die besonderen Bedingungen gemäß Artikel 1.2. dieser AGB. Die Beförderungsbedingungen der anderen Fluglinie können von diesen AGB abweichen.

## 6. Stornierung von Upgrades, Stornierung von Sonderleistungen

### 6.1. Stornierung von Upgrades

Die oben stehenden Stornierungs- und Umbuchungsgebühren gelten nur für den reinen Beförderungspreis.

## 6.2. Stornierung von Sonderleistungen

Im Falle einer Änderung der Reservierung oder Abbestellung von Sonderleistungen, wie z.B. der Beförderung von Sport- und Sondergepäck, Premium Menüs und Sondermahlzeiten ist Thomas Cook Airlines Belgium (HQ) berechtigt, pro gebuchter Sonderleistung bzw. erfolgter Reservierung eine Bearbeitungsgebühr von 10 Euro zu erheben.

## 6.3. Besonderheiten bei der Beförderung mit Code Share-Partnern

Wenn die Beförderung von einem Codeshare-Partner durchgeführt wird, gelten die Besonderheiten gemäß Ziffer 1.2. der AGB, wonach es zu Abweichungen in den Beförderungsbedingungen der anderen Fluggesellschaft von den vorliegenden AGB kommen kann.

## 7. Rechtzeitiges Erscheinen am Flughafen

Die für Sie maßgebliche Annahmeschlusszeit richtet sich nach der Entfernung des gebuchten Fluges bzw. nach dem jeweiligen Abflughafen. Als Annahmeschlusszeit definieren wir den von uns festgesetzten Zeitpunkt, zu dem Sie an unserem Check-in-/Abfertigungsschalter erschienen sein müssen. Bitte berücksichtigen Sie die nachfolgend genannten Annahmeschlusszeiten bei Ihrer Reiseplanung. Um eine reibungslose Abfertigung und einen pünktlichen Abflug zu ermöglichen, empfehlen wir Ihnen dringend, die nachfolgend angegebenen Zeiten einzuhalten, da wir ansonsten im Falle des verspäteten Eintreffens am Check-in berechtigt sind, Ihre Buchung zu streichen und die Beförderung zu verweigern. Für eventuelle Schäden und Aufwendungen, die Ihnen aus allein von Ihnen zu vertretenden Verletzungen dieser Nebenpflicht entstehen, haften wir nicht. Wir vereinbaren mit Ihnen, dass Sie innerhalb der nachfolgend angegebenen Zeiten (Annahmeschlusszeiten) am Check-in-Schalter in unserem Abfertigungsbereich zu erscheinen haben:

- bei Kurz- und Mittelstreckenflügen 90 Minuten vor dem auf dem Flugschein angegebenen Abflugzeitpunkt; die Abfertigung (Check-in) beginnt 3 Stunden vor der Abflugzeit am Brüsseler Flughafen (BRU).

Für alle unsere Passagiere gilt, unabhängig von der gebuchten Beförderungsklasse, dass sie spätestens 45 Minuten vor dem auf dem Flugschein angegebenen Abflugzeitpunkt in Besitz ihrer Bordkarte sein und die Eincheck-Formalitäten abgeschlossen haben müssen.

Aufgrund der geltenden Sicherheitsbestimmungen sowie Personen- und Gepäcküberprüfungen weisen wir darauf hin, dass Sie sich unverzüglich nach dem Check-in-Vorgang zu dem auf der Bordkarte angegebenen Gate begeben und bis zum Aufruf des Fluges dort aufhalten sollten. Sie müssen sich bis spätestens zu dem bei der Abfertigung angegebenen Zeitpunkt am Gate zum Einsteigevorgang des von Ihnen gebuchten und bereits eingeeckten Fluges eingefunden haben, da wir ansonsten berechtigt sind, Ihre Buchung zu streichen und Ihnen die Beförderung zu verweigern, um damit Verzögerungen des Einsteigevorgangs und Verspätungen des Fluges zu vermeiden. Für eventuell dadurch entstandene Schäden und Aufwendungen Ihrerseits übernehmen wir keine Haftung.

Wird der Flug von einem Codeshare-Partner durchgeführt, gelten die besonderen Bedingungen gemäß Artikel 1.2. dieser AGB. Die Beförderungsbedingungen der anderen Fluglinie können von diesen AGB abweichen.

## **8. Verhalten des Fluggastes**

Ist Ihr Verhalten während des Check-in-Vorgangs oder während des Einsteigevorgangs oder an Bord derart, dass von Ihnen eine Gefahr für das Flugzeug oder für Personen oder Gegenstände an Bord ausgeht, dass Sie die Besatzung in der Ausübung ihrer Pflichten beeinträchtigen oder dass Sie Anweisungen der Besatzung nicht Folge leisten, einschließlich der Anweisungen bezüglich des Rauchverbots und des Alkohol- oder Drogengebrauchs, oder dass Sie anderen Fluggästen oder der Besatzung Unannehmlichkeiten oder Schaden zufügen, so behalten wir uns das Recht vor, die zur Verhinderung des Verhaltens notwendigen Maßnahmen bis hin zur Fesselung zu ergreifen und die Beförderung zu verweigern.

## **9. Beschränkung bzw. Verweigerung der Beförderung von Fluggästen oder Gepäck (Beförderungsverweigerungsrecht)**

HQ kann die Beförderung oder Weiterbeförderung eines Fluggastes oder seines Gepäcks ablehnen oder vorzeitig abbrechen, wenn einer oder mehrere der nachfolgenden Punkte zutreffen:

### **9.1.**

Die Beförderung verstößt gegen geltendes Recht, geltende Bestimmungen oder Auflagen des Abflug- oder Ziellandes oder des Landes, welches überflogen wird;

### **9.2.**

Die Beförderung gefährdet die Sicherheit, Ordnung oder die Gesundheit der anderen Fluggäste oder der Besatzungsmitglieder oder stellt eine unzumutbare Belastung für diese Beförderung dar;

### **9.3.**

Der geistige oder physische Gesundheitszustand, einschließlich alkoholischer und drogenbedingter oder allergiebedingter Beeinträchtigungen, stellt eine Gefahr oder ein Risiko für den Fluggast selbst, für andere Fluggäste, für die Besatzungsmitglieder oder für Eigentumswerte dar;

### **9.4.**

Auf einem früheren Flug lag in nicht unerheblichem Maße ein regelwidriges Verhalten des Fluggastes vor und es besteht Grund zur Annahme, dass sich ein solches Verhalten wiederholen kann;

### **9.5.**

Der Fluggast verweigert die Sicherheitskontrolle seiner Person oder seines Gepäcks;

### **9.6.**

Der anwendbare Flugpreis, Steuern, Gebühren oder Zuschläge (auch für vorangegangene Flüge) wurde(n) nicht bezahlt;

**9.7.**

Der Fluggast ist nicht im Besitz gültiger Reisedokumente oder will in ein Land einreisen, für das er nur zum Transit berechtigt ist oder für das er keine gültigen Einreisepapiere besitzt. Die Reisedokumente wurden während des Fluges vernichtet oder deren Übergabe an die Besatzung gegen Erhalt einer Quittung wurde trotz Aufforderung vom Fluggast abgelehnt; oder

**9.8.**

Aus medizinischen Gründen muss während des Fluges ein pneumatisch oder elektrisch betriebenes Gerät verwendet werden.

**Im Gepäck dürfen nicht enthalten sein:****9.9.**

Gegenstände, die geeignet sind, das Flugzeug oder Personen oder Gegenstände an Bord des Flugzeuges zu gefährden, so wie sie in den Gefahrgutregeln der ICAO und IATA aufgeführt sind, die bei uns oder bei dem den Flugschein ausstellenden Reisebüro erhältlich sind. Zu ihnen zählen insbesondere Explosivstoffe, komprimierte und flüssige Gase, oxidierende, radioaktive oder magnetisierende Stoffe, leicht entzündliche Stoffe, giftige, infektiöse oder aggressive Stoffe und ferner flüssige Stoffe jeder Art.

**9.10.**

Gegenstände, deren Beförderung nach den Vorschriften des Staates, von dem aus geflogen, der angefliegen oder überfliegen wird, verboten ist.

**9.11.**

Einzel mitgebrachte Lithium-Batterien oder Lithium-Akkumulatoren (wie sie in elektronischen Gebrauchsgütern wie z. B. Laptops, Mobiltelefonen, Uhren und Kameras gebräuchlich sind) dürfen ausschließlich im Handgepäck befördert werden.

**9.12.**

Führen Sie an Ihrer Person oder in Ihrem Gepäck Waffen jeder Art, insbesondere (a) Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen sowie Sprühgeräte, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken verwendet werden, (b) Munition und explosionsgefährliche Stoffe, (c) Gegenstände, die ihrer äußeren Form oder ihrer Kennzeichnung nach den Anschein von Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen erwecken, mit sich, so haben Sie uns dies vor Reiseantritt anzuzeigen. Die Beförderung derartiger Gegenstände ist nur zulässig, wenn sie entsprechend den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter als Fracht oder aufgegebenes Gepäck befördert werden.

Polizeibeamte, die in Erfüllung ihrer Dienstpflicht zum Waffentragen verpflichtet sind, haben

ihre Waffe während des Fluges dem verantwortlichen Flugzeugkommandanten auszuhändigen.

#### **9.13.**

Waffen jeder Art, insbesondere Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen sowie Sprühgeräte. Jagd- und Sportwaffen können als Gepäck nach unserem Ermessen zugelassen werden. Sie müssen entladen und in einer verschlossenen, handelsüblichen Verpackung transportiert werden. Die Beförderung von Munition unterliegt den ICAO- bzw. IATA-Gefahrgutvorschriften.

#### **9.14.**

Elektronische Zigaretten („E-Zigaretten“) sind im aufgegebenen Gepäck nicht zulässig und dürfen nur im Handgepäck mitgeführt werden. Außerdem ist das Aufladen der elektronischen Zigarette und/ oder der Batterien nicht gestattet.

#### **9.15.**

Gegenstände, die wegen ihres Gewichts, ihrer Größe oder Art gefährlich oder unsicher sowie aufgrund ihrer Verderblichkeit, Zerbrechlichkeit oder ihrer besonderen Empfindlichkeit zur Beförderung ungeeignet sind. Nähere Angaben können Sie bei uns oder unseren bevollmächtigten Agenten erhalten.

#### **9.16.**

Sollte Ihr aufgegebenes Gepäck die oben genannten Gegenstände enthalten und werden diese durch Sicherheitskontrollen im aufgegebenen Gepäck entdeckt, so müssen diese Gegenstände aus dem Gepäck entfernt werden. Zu diesem Zweck muss Ihr Gepäckstück geöffnet und der gefährdende Gegenstand entfernt werden. Eine Haftung für den entnommenen Gegenstand übernimmt HQ nicht. Für eventuell durch die Öffnung des Gepäckstücks und die Entnahme entstehende Schäden am Gepäckstück und dessen Inhalt übernehmen wir keine Haftung.

#### **9.17.**

Wird der Flug von einem Codeshare-Partner durchgeführt, gelten die besonderen Bedingungen gemäß Artikel 1.2. dieser AGB. Die Beförderungsbedingungen der anderen Fluglinie können von diesen AGB abweichen.

## **10. Tierbeförderung**

### **10.1.**

Die Beförderung von Hunden, Katzen und anderen Haustieren unterliegt der Zustimmung durch HQ. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

Generell befördert Thomas Cook Airlines Belgium nur Katzen und Hunde im Alter von mindestens 4 Monaten, und in die EU aus nicht-europäischen, nicht gelisteten Ländern nur ab einem Alter von 7 Monaten. Außerdem müssen die Tiere ordnungsgemäß in Transportboxen eingeschlossen und mit gültigen Gesundheits- und Impfzeugnissen, Einreiseerlaubnissen und anderen von den Ländern geforderten Einreise- oder Transitpapieren versehen sein. HQ

behält sich vor, Art und Weise der Beförderung festzulegen und die Zahl der für einen Flug zulässigen Tiere zu begrenzen.

## 10.2.

Das Gewicht der mitgeführten Tiere sowie das Gewicht der Transportboxen und des Tierfutters sind nicht im Freigepäck des Fluggastes enthalten. Der Transport von Tieren ist kostenpflichtig. Ungeachtet dessen gelten die besonderen Bedingungen gemäß Artikel 10.3.

Die Entgelte für die Tierbeförderung und weitere Informationen sind der Internetseite von Thomas Cook Airlines ([www.thomascookairlines.be](http://www.thomascookairlines.be)) zu entnehmen.

Das Haustier in seiner Transportbox wird beim Einchecken zusammen mit dem angemeldeten Gepäck des Fluggastes gewogen.

## 10.3.

Blindenhunde und vergleichbare Assistenzhunde sowie deren Versandkäfige und Tierfutter werden zuschlagfrei und außerhalb der Freigepäckgrenze befördert. Die Kostenfreiheit sowie eine Beförderung in der Kabine setzen den Nachweis der medizinischen Notwendigkeit für den Fluggast voraus. In der Kabine mitreisende Tiere (gegebenenfalls einschließlich Transportbehältnis) müssen in den Fußraum Ihres Sitzplatzes Ihrer gebuchten Beförderungsklasse passen und während des gesamten Aufenthalts an Bord angemessen gesichert sein.

Auf Flügen in die oder aus den USA können Sie einen psychotherapeutisch eingesetzten Hund (sog. Emotional Support oder Psychiatric Therapy Dog) kostenlos in der Kabine mitführen. Dazu müssen Sie aktuelle Dokumente (d. h. nicht älter als ein Jahr ab dem geplanten ersten Flug des Passagiers) mit dem Briefkopf einer approbierten psychosozialen Fachkraft (z. B. Psychiater, Psychologe, zugelassene klinische Sozialfachkraft oder Allgemeinarzt, der speziell die mentale oder emotionale Störung des Fluggasts behandelt) vorlegen, aus denen glaubhaft hervorgeht, dass: (1) der Fluggast an einer mentalen oder emotionalen Störung leidet, die in der "Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders-Fourth Edition (DSMIV)" anerkannt ist; (2) der Fluggast den psychotherapeutisch eingesetzten Hund bei Flugreisen und/ oder Aktivitäten an seinem Zielort benötigt; (3) die das Attest ausstellende Person eine approbierte psychosoziale Fachkraft und der Fluggast bei ihr in Behandlung ist; und (4) das Datum und die Art der Approbation der psychosozialen Fachkraft unter Angabe des Staats bzw. der Gerichtsbarkeit, in der sie ausgestellt wurde, angegeben sind.

## 10.4.

Wenn Sie mit einem Assistenz- oder Therapiehund reisen wollen, informieren Sie uns darüber bitte mindestens 77 Stunden vor Abflug und finden Sie sich spätestens eine Stunde vor der angegebenen Meldeschlusszeit am Check-in-Schalter ein.

Bitte beachten Sie, dass Voraussetzung für die sichere und störungsfreie Durchführung eines Fluges ist, dass Ihr Tier so ausgebildet ist, dass es sich in einer öffentlichen Umgebung gut benimmt. Wir erlauben die Mitnahme des Tieres in der Kabine nur unter der Voraussetzung, dass Ihr Tier Ihnen gehorcht und sich angemessen verhält. Wenn Ihr Tier sich nicht angemessen verhält, können Sie aufgefordert werden, ihm für den Transport einen Maulkorb anzulegen, das Tier in den Laderaum verladen zu lassen (wenn ein Transportbehälter zur Verfügung steht) oder die Beförderung kann verweigert werden.



## 10.5.

Der Fluggast hat sich vollumfänglich über die für die Ein- oder Durchreise des Tieres geltenden Vorschriften des betreffenden Staates bei den zuständigen Stellen zu informieren. Thomas Cook Airlines Belgium prüft weder die Angaben des Fluggastes noch die des Fluggastes vorgelegten Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Darüber hinaus verpflichten sich der Fluggast alle für die Tierbeförderung notwendigen Papiere (Ein- und Ausreise-, Gesundheits- und sonstige Papiere) vollständig mitzuführen. Des Weiteren haftet Thomas Cook Airlines Belgium nicht für die Folgen, Verluste oder Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Fluggast die für die Ein- oder Durchreise des Tieres geltenden Vorschriften des betreffenden Staates, dies inkludiert auch die Wiedereinreise in einen EU-Staat, nicht befolgt hat oder weil der Fluggast die notwendigen Ein- und Ausreise-, Gesundheits- und sonstigen Papiere nicht ordnungsgemäß vorlegen kann. Werden die vorgenannten geltenden Bestimmungen verletzt, so ist der Fluggast verpflichtet, das Bußgeld und/ oder die Auslagen (insbesondere Quarantänekosten), die Thomas Cook Airlines Belgium von dem jeweiligen Land auferlegt werden, zu zahlen oder, im Falle der Vorleistung durch Thomas Cook Airlines Belgium, an Thomas Cook Airlines Belgium zu erstatten. Der Fluggast ist ferner verpflichtet, den anwendbaren Flugpreis zu zahlen, falls Thomas Cook Airlines Belgium auf Anordnung einer Behörde verpflichtet ist, das Tier an seinen Abgangsort oder an einen anderen Ort zu bringen. Thomas Cook Airlines Belgium kann zur Bezahlung dieses Flugpreises die von dem Fluggast gezahlten Gelder für nicht genutzte Beförderung oder die in Besitz der Thomas Cook Airlines Belgium befindlichen Mittel des Fluggastes verwenden. Die bis zu dem Ort der Abweisung oder Ausweisung für die Tierbeförderung gezahlten Kosten werden nicht erstattet. Der Fluggast haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftung für alle Schäden, die sein Tier Thomas Cook Airlines Belgium oder Dritten zufügt, und stellt Thomas Cook Airlines Belgium insoweit von jeder Haftung frei.

## 10.6. Besonderheiten bei der Beförderung mit Codeshare-Partnern

Wird der Flug von einem Codeshare-Partner durchgeführt, gelten die besonderen Bedingungen gemäß Artikel 1.2. dieser AGB. Die Beförderungsbedingungen der anderen Fluglinie können von diesen AGB abweichen.

## 11. Allein reisende Kinder, Beförderung von Kleinkindern (unter 2 Jahren), Schwangere Frauen und besondere Betreuung

### 11.1. Allein reisende Kinder (UM)

Kinder im Alter von 5 bis einschließlich 11 Jahren können nur bei Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes ohne Begleitung reisen.

Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres müssen grundsätzlich immer in Begleitung ihrer Eltern, mit Geschwistern ab 16 Jahren oder mit anderen Personen über 18 Jahren reisen. Allein reisende Jugendliche bis 16 Jahren werden auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern wie allein reisende Kinder behandelt.

Die Anmeldung des Betreuungsservice ist erforderlich und ist bis spätestens 77 Stunden vor Abflug möglich. Ein Kindermenü kann auf Wunsch kostenfrei dazu gebucht werden und wir nehmen eine gebührenfreie Sitzplatzreservierung vor. Wir weisen darauf hin, dass eine Betreuungsgebühr bei Zu- und Abbringer-Flügen mit anderen Fluggesellschaften erhoben werden kann. Informationen dazu sind bei den jeweiligen Fluggesellschaften einzuholen.

Am Abflughafen werden die vollständigen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer) der bringenden oder abholenden Begleitperson bis zur Übergabe bzw. Übernahme des UM benötigt. Sollten dies nicht die Eltern sein, ist eine Vollmacht der Eltern zum Einchecken und

Abholen des Kindes vorzulegen. Die Begleitperson des Kindes muss sich aus Sicherheitsgründen beim Einchecken und bei der Übergabe des Kindes am Ankunftsort mit einem gültigen Lichtbildausweis identifizieren.

Soweit die jeweiligen Flughafenbehörden es erlauben, besteht die Möglichkeit, das Kind bis zum Abfluggate zu begleiten. In jedem Fall muss die Begleitperson bis zum tatsächlichen Abflug des Flugzeuges am Flughafen bleiben. An Transitflughäfen und an Bord des Flugzeuges ist die Betreuung des Kindes durch HQ-Personal gewährleistet.

## **11.2. Beförderung von Kindern und Kleinkindern**

Für den Fall, dass ein Kind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres nur von einem Elternteil begleitet wird, kann es zur Vermeidung von Missverständnissen und Komplikationen sinnvoll sein, eine schriftliche Bestätigung des anderen Elternteils über die Berechtigung zur Durchführung des Fluges/ der Flüge mit dem begleitenden Elternteil vorzulegen.

Pro Erwachsenen kann maximal ein Kleinkind bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres ohne Sitzplatzanspruch befördert werden. Ein zweites Kleinkind (unter 2 Jahren) kann von einem Erwachsenen auf Anfrage nur dann befördert werden, wenn für das weitere Kleinkind (unter 2 Jahren) ein Sitzplatz zum regulären Flugpreis gebucht wird.

Ein Kleinkind (unter 2 Jahren) muss als vollzahlendes Kind sowohl für den Hin- als auch Rückflug gebucht und abgerechnet werden, wenn das Kleinkind vor dem Rückflug zwischenzeitlich 2 Jahre alt geworden ist.

## **11.3 Schwangere Frauen**

Schwangere Frauen dürfen aus Sicherheitsgründen ab der 36. Schwangerschaftswoche (bei Mehrlingsschwangerschaft ab der 32. Schwangerschaftswoche) nicht mehr mit Thomas Cook Airlines Belgium fliegen. Zwischen der 28. und 36. Schwangerschaftswoche (bei Mehrlingsschwangerschaft nur bis zur 32. Schwangerschaftswoche) ist eine ärztliche Bescheinigung über die Flugtauglichkeit vorzulegen, welche nicht älter als 10 Tage vor Abflug ausgestellt worden sein darf.

## **11.4. Besondere Betreuung**

Für eine bestmögliche Vorbereitung informieren Sie HQ bitte bereits bei der Buchung, spätestens jedoch bis 24 Stunden vor Abflug über den Betreuungsbedarf, etwa bei der Beförderung von behinderten Personen, schwangeren Frauen, kranken Personen oder anderen Menschen, die besonderer Betreuung bedürfen. Bei verspäteten oder nicht angemeldeten Fällen von Betreuungsbedarf können wir eine ideale Betreuung nicht sicherstellen.

Wir schließen keine Fluggäste, die uns auf die Notwendigkeit besonderer Betreuung beim Kauf des Flugscheines hingewiesen haben und von uns zur Beförderung angenommen worden sind, aufgrund ihres Betreuungsbedarfs von der Beförderung aus.

## **11.5. Besonderheiten bei der Beförderung mit Codeshare-Partnern**

Wird der Flug von einem Codeshare-Partner durchgeführt, gelten die besonderen Bedingungen gemäß Artikel 1.2. dieser AGB. Die Beförderungsbedingungen der anderen Fluglinie können von diesen AGB abweichen.

## 12. Gepäckvorschriften

Im Rahmen der Luftbeförderung können Sie in einem bestimmten Umfang Gepäckstücke als Freigepäck mitführen. Die Freigepäckgrenzen ergeben sich aus dem Flugschein bzw. der Ausschreibung, die Ihrem Angebot zum Abschluss eines Luftbeförderungsvertrages zugrunde liegt. Die Beförderung von Gepäck über die Freigepäckgrenze hinaus sowie die Beförderung von Sondergepäck ist kostenpflichtig. Am Check-in werden stichprobenartig Kontrollen Ihres Gepäcks durchgeführt. Wir weisen darauf hin, dass sich die in Absatz 9 aufgeführten Gegenstände nicht im aufgegebenen Gepäck noch im Handgepäck befinden dürfen. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass sich in Ihrem eingetragenen Handgepäck keine spitzen und scharfen Gegenstände, wie z. B. Messer, Scheren oder auch der Inhalt eines Maniküre-Sets usw., befinden dürfen.

Bei der Nutzung von Zu- und Abbringer-Flügen anderer Fluggesellschaften zum HQ-Flug gelten für die gesamte Zu- und Abbringer-Strecke die Allgemeinen Beförderungsbedingungen und Gepäckvorschriften der ausführenden Fluggesellschaft. Sofern Sie auf einer HQ-Strecke Sonderleistungen reserviert oder Sondergepäck angemeldet haben, gilt diese Reservierung nur auf der von HQ ausgeführten Strecke.

Wird der Flug von einem Codeshare-Partner durchgeführt, gelten die besonderen Bedingungen gemäß Artikel 1.2. dieser AGB. Die Beförderungsbedingungen der anderen Fluglinie können von diesen AGB abweichen.

Die Entgelte für den Transport von Übergepäck sind der Internetseite von Thomas Cook Airlines ([www.thomascookairlines.be](http://www.thomascookairlines.be)) zu entnehmen.

### 12.1. Handgepäck

Sie dürfen ein Handgepäckstück bis zu einem Maximalgewicht von 6 kg kostenfrei an Bord mitführen. Weiterhin ist es zulässig, eine kleine Handtasche, einen Laptop inklusive Tasche, einen Regenschirm und eine erforderliche Gehhilfe mit an Bord zu nehmen. Die Abmessungen des Handgepäcks dürfen die Maße von 55 x 40 x 20 cm nicht überschreiten. Soweit das zulässige Höchstgewicht bzw. die zulässigen Maße für Handgepäck überschritten werden, sind wir berechtigt, einen Zuschlag für Übergepäck zu verlangen. Darüber hinaus ist unser Boden- und Bordpersonal aus Sicherheitsgründen dazu verpflichtet, nicht zulässige Gepäckstücke mit dem übrigen Gepäck im Laderaum zu verstauen. Bei Nichteinhaltung der Gewichts- und Maßbeschränkungen sind wir für Wertgegenstände und zerbrechliche Gegenstände im Handgepäck, das aufgegeben werden muss, nicht haftbar.

In jedem Fall muss Handgepäck unter den Sitzplatz vor Ihnen oder in die Gepäckablage passen. Wenn Ihr Handgepäck diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder den Sicherheitsanforderungen nicht entspricht, so muss es als aufgegebenes Gepäck befördert werden. Gegenstände, die dann nicht für den Transport im Frachtraum geeignet sind (z. B. empfindliche Musikinstrumente), werden zur Beförderung in der Kabine nur dann entgegengenommen, wenn sie uns im Voraus angekündigt und von uns zur Beförderung angenommen worden sind. In einem solchen Fall ist die Beförderung dieses Sondergepäcks kostenpflichtig.

Gemäß der EG-VO 1546/2006 dürfen Sie auf allen Flügen, die in Europa starten (auch auf Auslandsflügen) Flüssigkeiten, Druckbehälter (wie z. B. Sprays), Pasten, Lotionen und andere gelartige Substanzen nur bis zu einer Maximalmenge von 100 ml pro Verpackungseinheit im Handgepäck mitnehmen. Entscheidend ist die aufgedruckte Füllmenge und nicht der

Füllstand. Die einzelnen Behältnisse müssen vollständig in einem wiederverschließbaren, transparenten Plastikbeutel mit einem maximalen Fassungsvermögen von 1 l passen und werden bei der Sicherheitskontrolle kontrolliert. Pro Fluggast ist nur ein Beutel erlaubt. Für Medikamente und Babynahrung gelten Sonderbestimmungen. Verschiedene Nicht-EU-Staaten haben gleichlautende oder ähnliche Regelungen erlassen. Nähere Informationen können Passagiere von uns oder unseren bevollmächtigten Agenten erhalten.

## 12.2. Übergepäck

Wird mit Ihrem Handgepäck das für Ihren Flug festgelegte Höchstgewicht für Handgepäck bzw. das Gesamtgewicht für Ihr Reisegepäck überschritten, so sind wir berechtigt, für das Übergepäck eine Gebühr zu verlangen.

Die Entgelte für den Transport von Übergepäck sind der Internetseite von Thomas Cook Airlines Belgium ([www.thomascookairlines.be](http://www.thomascookairlines.be)) zu entnehmen.

Für den Fall, dass Sie Gepäck am Check-in oder am Gate zurücklassen, übernehmen wir keinerlei Haftung für dieses Gepäck. Sollte durch das von Ihnen zurückgelassene Gepäck bzw. durch dessen Verwahrung oder Entsorgung Kosten entstehen, sind diese Kosten von Ihnen zu tragen.

## 12.3. Beförderung von Sportwaffen und Sondergepäck

Die Beförderung von Sonder- und sonstigem Sportgepäck ist kostenpflichtig.

Sonder- und Sportgepäckstücke müssen höchstens 8 Stunden vor Abflug bei uns angemeldet werden. Bitte melden Sie Ihr Sonder- oder Sportgepäck über unser Servicezentrum oder ein Reisebüro Ihrer Wahl an. Wenn Sie das nicht oder nicht rechtzeitig tun, können wir die Beförderung dieser Gepäckstücke nicht garantieren.

Die Entgelte für den Transport von Sonder- und Übergepäck sind der Internetseite von Thomas Cook Airlines Belgium ([www.thomascookairlines.be](http://www.thomascookairlines.be)) zu entnehmen.

## 12.4. Transportverpackungen für Sonder- und Sportgepäck

Die Beförderung von Sondergepäck und Sportgepäck ist nur in dafür geeigneter Transportverpackung bzw. in Transportbehältnissen möglich. Jegliches Sportgepäck muss separat, das heißt getrennt von Ihrem aufgegebenen Reisegepäck, verpackt und aufgegeben werden. Andernfalls wird das gesamte Gepäck zu den aktuellen Übergepäckgebühren abgerechnet, die möglicherweise über der Pauschalgebühr für Sonder- und Sportgepäck liegen. Die Mitarbeiter am Check-in behalten sich vor, das verpackte Sonder- und Sportgepäck stichprobenartig zu überprüfen und den Transport bei Nichteinhaltung der Vorschriften ggf. abzulehnen. Wir weisen darauf hin, dass im Sportgepäck keine anderen Gegenstände enthalten sein dürfen als diejenigen, die unmittelbar zur Ausübung des Sports zählen, insbesondere keine Bekleidung. Bitte beachten Sie, dass Sondergepäck und Sportgepäck anmeldepflichtig sind. Eine Anmeldung ist nur bis 8 Stunden vor dem Abflug möglich.

Keine Anmeldung von Sondergepäck ist erforderlich für Kinderwagen, Buggys, Kinderreisebetten und Autokindersitze, wenn diese nicht an Bord genutzt werden sollen. Weiterhin müssen Sonnenschirme und Mehrgepäck im Koffer bis 20 kg über der Freigeäckmenge nicht angemeldet werden. Aufgrund des erhöhten Zeitaufwands beim Einchecken von Sonder- und Sportgepäck bitten wir Sie, spätestens 120 Minuten vor dem planmäßigen Abflug am Check-in-Schalter zu erscheinen. Die Gebühren für die Beförderung

von Sonder- und Sportgepäck sowie Übergepäck sind bei der Anmeldung per Kreditkarte oder im SEPA-Basislastschriftverfahren, jedoch spätestens beim Einchecken zu bezahlen. Eine nachträgliche Zahlung ist nicht möglich.

Bei Nutzung von Zubringer- und Abbringer-Flügen anderer Fluggesellschaften gelten für die gesamte Flugstrecke die Bedingungen der ersten ausführenden Fluggesellschaft. Wir empfehlen dringend, sich in diesem Fall vorher bei der jeweiligen Fluggesellschaft zu informieren.

#### **12.5. Im aufgegeben Gepäck darf Folgendes nicht enthalten sein:**

- Bargeld, Juwelen, Edelmetalle, Kameras, Mobiltelefone, elektronische Geräte (z. B. Laptops oder PCs), empfindliche optische Hilfsmittel, Geschäftspapiere, Muster und wertvolle Kunstgegenstände mit einem Verkehrswert von über 300 € (maßgeblich ist der Neuwert), soweit sie nicht der Bekleidung dienen.

Für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen, die entgegen der vorstehenden Bestimmungen unrechtmäßig im aufgegebenen Gepäck enthalten sind, haftet HQ nach Maßgabe des Artikels 20 des Montrealer Übereinkommens nicht. Das gilt auch für Folgeschäden und mittelbare Schäden, die sich aus dem Transport solcher Gegenstände im aufgegebenen Gepäck ergeben können.

### **13. Haftung und Klagefrist**

Für die Haftung von HQ sowie der übrigen Gesellschaften, die Beförderungen durchführen, gelten jeweils deren Beförderungsbedingungen.

Die Beförderung unterliegt dem Übereinkommen vom 28.03.1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montrealer Übereinkommen) sowie der Verordnung EG 2027/97 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/02 geänderten Fassung. Das Montrealer Übereinkommen regelt und beschränkt die Haftung von HQ für Tod oder Körperverletzung sowie Verlust oder Beschädigung von Gepäck oder für Verspätungen.

Wird der Flug von einem Codeshare-Partner durchgeführt, gelten die besonderen Bedingungen gemäß Artikel 1.2. dieser AGB. Die Beförderungsbedingungen der anderen Fluglinie können von diesen AGB abweichen.

#### **Nach dem Montrealer Übereinkommen ist die Haftung wie folgt beschränkt:**

- Es gibt keine Höchsthaftungsbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Fluggästen. Bei Schäden bis zu 113.100 Sonderziehungsrechten (SZR) (ca. 123.000 €) je Fluggast ist ein Nachweis, dass der Geschädigte durch sein Verschulden den Schaden ganz oder teilweise (mit)verursacht hat, nicht möglich. Für einen darüber hinausgehenden Schaden haftet HQ dann nicht, wenn HQ nachweisen kann, dass der Schaden nicht auf ein rechtswidriges und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen seitens HQ oder seitens der von HQ beauftragten Personen oder ausschließlich auf rechtswidriges und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen eines Dritten zurückzuführen ist (Artikel 21 MÜ). HQ zahlt einen Vorschuss zur Deckung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse des Anspruchsberechtigten.
- Bei Zerstörung, Verlust, auch Teilverlust, Beschädigung oder Verspätung von aufgegebenem Gepäck ist die Haftung auf einen Höchstbetrag von 1.131 SZR (ca. 1.332 €) beschränkt. Übersteigt der Wert Ihres aufgegebenen Reisegepäcks diesen

Betrag, so sollten Sie den Luftfrachtführer bei der Abfertigung informieren oder vor der Reise sicherstellen, dass das Gepäck voll versichert ist. Eine Versicherung ist im Beförderungspreis nicht eingeschlossen. Wir empfehlen dringend, eine Versicherung für den Fall des Rücktritts und des Abhandenkommens oder der Beschädigung von Reisegepäck abzuschließen. Wir vermitteln Ihnen gerne eine solche Versicherung unseres Versicherungspartners Europäische Reiseversicherung AG, Rosenheimer Straße 116, 81669 München. Wir sind mit der Schadensregulierung der Versicherung nicht betraut.

- Bei Verspätung der Luftbeförderung des Reisenden ist die Haftung auf einen Höchstbetrag von 4.694 SZR (ca. 5.528 €) beschränkt. Eine Beschädigung, den Verlust, auch Teilverlust, oder die Zerstörung von Reisegepäck müssen Sie uns sobald wie möglich schriftlich mitteilen. Im Falle der Beschädigung, des Verlustes oder Teilverlustes, ist eine Meldung des Schadens am Flughafen erforderlich; Ihnen wird ein so genannter PIR ausgehändigt. Wird das aufgegebene Gepäck ohne einen PIR bei der Auslieferung angenommen, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass wir Ihnen das aufgegebene Gepäck unbeschädigt und vollständig übergeben haben. Kratzer, kleine Dellen und Abschürfungen stellen keinen Schaden am aufgegebenen Gepäck, sondern Abnutzungserscheinungen bei bestimmungsgemäßem Gebrauch dar. Bitte stellen Sie sicher, dass Ihr Reisegepäck den Beanspruchungen der Beförderung im Rahmen des Luftverkehrs genügt und insbesondere ausreichenden Schutz vor eindringender Nässe bietet. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern HQ den Schaden vorsätzlich oder leichtfertig verursacht hat.

Bei einer Beschädigung oder einem Teilverlust des aufgegebenen Reisegepäcks muss die schriftliche Mitteilung unverzüglich, jedoch spätestens binnen 7 Tagen, bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen, nachdem das Reisegepäck Ihnen zur Verfügung steht, bei uns eingegangen sein. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Versendung der schriftlichen Mitteilung. Die Aushändigung eines PIR wahrt nicht die oben genannten Fristen.

Wurde der Schaden durch ein Mitverschulden des Geschädigten mitverursacht, so finden die Normen des anwendbaren Rechts hinsichtlich des Ausschlusses oder der Minderung der Ersatzpflicht bei mitwirkendem Verschulden des Geschädigten Anwendung. Dies gilt ebenfalls, sofern der Geschädigte seiner Schadensminderungs- und Geringhaltungspflicht nicht nachkommt. HQ haftet nicht für Schäden, die durch die Erfüllung staatlicher Vorschriften oder daraus entstehen, dass Sie die sich aus diesen Vorschriften ergebenden Pflichten nicht erfüllt haben.

Die Vorschriften des Montrealer Übereinkommens bleiben durch die vorbenannten Bestimmungen unberührt.

Eine Klage auf Schadensersatz kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Jahren erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Luftfahrzeug am Bestimmungsort angekommen ist oder an dem es hätte ankommen sollen oder an dem die Beförderung abgebrochen worden ist.



## **14. Flugpläne, Verspätungen und Flugstreichungen/ Flugzeitänderungen, Passagierrechte**

### **14.1.**

HQ ist berechtigt, die planmäßigen Abflugzeiten zu ändern, wenn und soweit die Änderung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die auch dann nicht hätten vermieden werden können, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. Solche außergewöhnlichen Umstände können insbesondere bei politischer Instabilität, mit der Durchführung des betreffenden Flugs nicht zu vereinbarenden Wetterbedingungen, Sicherheitsrisiken, unerwarteten Flugsicherheitsmängeln und den Betrieb eines Luftfahrtunternehmens beeinträchtigenden Streiks vorliegen. HQ trägt die Beweislast dafür, dass die Änderung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die auch dann nicht hätten vermieden werden können, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. HQ wird alle Fluggäste unverzüglich nach Bekanntwerden der erforderlichen Änderung der Abflugzeit in Kenntnis setzen.

### **14.2.**

HQ ist darüber hinaus dazu berechtigt, die planmäßigen Abflugzeiten zu ändern, wenn die Änderung mindestens 2 Wochen vor der planmäßigen Abflugzeit mitgeteilt wird und auf flugbetriebliche Gründe zurückgeht, die auch dann nicht hätten vermieden werden können, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. Solche flugbetrieblichen Gründe können insbesondere notwendige Änderungen im Rahmen der staatlichen Zuteilung der Start- und Landerechte (Slotvergabe), Einschränkungen des operativen Betriebs an Flughäfen sowie Vorgaben nationaler und internationaler Flugsicherheits- und Verkehrsrechtsbehörden sein. HQ trägt die Beweislast dafür, dass die Änderung auf flugbetriebliche Gründe zurückgeht, die auch dann nicht hätten vermieden werden können, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. HQ wird alle Fluggäste unverzüglich nach Bekanntwerden der erforderlichen Änderung der Abflugzeit in Kenntnis setzen.

### **14.3.**

HQ ist berechtigt, das Fluggerät zu ändern und die Beförderung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, wobei HQ in diesem Fall für die gebuchte Beförderung weiterhin verantwortlich bleibt.

Wenn Sie uns eine Kontaktadresse mitteilen, werden wir Sie über etwaige Änderungen der Beförderung schnellstmöglich informieren.

### **14.4. Hinweis gemäß EG-VO 261/2004 Passagierrechte**

Im Falle der Nichtbeförderung wegen Überbuchung, Annullierung eines Fluges und einer Verspätung von mindestens 2 Stunden stehen Ihnen gemäß vorbenannter Verordnung die nachfolgend genannten Rechte zu. Diese Hinweise sind erforderlich, stellen jedoch keine Anspruchsgrundlage für Schadensersatzansprüche dar und können auch nicht zur Auslegung der Haftungsbestimmungen des Montrealer Übereinkommens herangezogen werden. Die Rechte aus der Verordnung gelten nur, wenn Sie über eine bestätigte Buchung für den betreffenden Flug verfügen, Sie sich zur angegebenen Zeit oder, falls nichts angegeben ist, spätestens 45 Minuten vor der geplanten Abflugzeit zur Abfertigung eingefunden haben. Außerdem gelten sie nur, wenn Sie den Flug zu einem der Öffentlichkeit verfügbaren Tarif gebucht haben und nicht kostenfrei gereist sind, sofern Sie nicht Flugscheine im Rahmen



eines Vielfliegerprogramms oder eines anderen kommerziellen Programms bekommen haben.

Im Falle einer Verspätung von mehr als 2 Stunden bei Flügen bis 1.500 km Entfernung, von mehr als 3 Stunden zwischen 1.500 und 3.500 km Entfernung und von mehr als 4 Stunden über 3.500 km Entfernung haben Sie Anspruch auf Betreuungsleistungen in Form von Getränken und Verpflegung entsprechend der gebuchten Beförderungsklasse und, abhängig von der Wartezeit, zwei Telefonaten oder Telefaxsendungen oder E-Mails und Hotelübernachtung, falls der Flug erst am nächsten Tag nach der geplanten Beförderung stattfindet. Sollte sich der Flug durch die Gewährung der Betreuungsleistungen weiter verzögern, entsteht daraus kein weiterer Anspruch auf diese Leistungen. Bei einer Verspätung von mehr als 5 Stunden haben Sie das Recht, von der Beförderung zurückzutreten und sich die Kosten des Flugscheines binnen 7 Tagen zurückerstatten zu lassen, wenn der Reisezweck durch die Verspätung verfehlt wurde, und ggf. Rückbeförderung zum Ausgangspunkt zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Im Falle einer Überbuchung haben Sie das Recht auf Betreuungsleistungen. Außerdem bieten wir Ihnen eine anderweitige Beförderung zum Zielflughafen unter vergleichbaren Bedingungen an. Wenn Sie von einer Beförderung absehen, haben Sie Anspruch auf Erstattung der Flugscheinkosten. In jedem Fall haben Sie Anspruch auf eine Ausgleichsleistung, abhängig von der Flugentfernung. Bei Flügen mit einer Entfernung bis 1.500 km beträgt die Ausgleichsleistung 250 € pro Fluggast, bei einer Entfernung zwischen 1.500 und 3.500 km 400 € und bei einer Entfernung von mehr als 3.500 km 600 €. Sie können zwischen einer Barauszahlung oder einem Fluggutschein wählen. Sofern wir Ihnen einen Alternativflug zum Zielflughafen anbieten und die Ankunft je nach Entfernung nicht später als 2, 3 bzw. 4 Stunden erfolgt, reduziert sich die Ausgleichszahlung um 50 %. Ein Anspruch auf die oben genannten Leistungen entfällt, wenn Ihnen die Beförderung begründet gemäß den bisherigen und noch folgenden Bestimmungen verweigert wurde.

Im Falle der Annullierung eines geplanten Fluges haben Sie die gleichen Rechte auf Betreuungs- und Ausgleichsleistung sowie Erstattung der Flugscheinkosten wie im Falle der Nichtbeförderung unter den genannten Voraussetzungen. Ein Anspruch auf die vorbezeichneten Rechte entfällt, wenn die Annullierung auf einen außergewöhnlichen Umstand zurückzuführen ist, der trotz Ergreifens aller zumutbaren Umstände nicht zu vermeiden war. Ein Anspruch auf Ausgleichsleistung entfällt weiterhin, wenn wir Sie mindestens 14 Tage vor dem geplanten Abflug über die Flugstreichung informieren, bzw. zwischen 14 und 17 Tagen vor dem geplanten Abflug, wenn sich der Abflug um nicht mehr als 2 und die Ankunft um nicht mehr als 4 Stunden verzögert, bzw. weniger als 7 Tage vor dem geplanten Abflug, wenn sich der Abflug um nicht mehr als 1 und die Ankunft um nicht mehr als 2 Stunden verzögert. HQ ist berechtigt zu erklären, dass Ausgleichszahlungen auf Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, angerechnet werden.

#### **14.5. Besonderheiten bei der Beförderung mit Codeshare-Partnern**

Wird der Flug von einem Codeshare-Partner durchgeführt, gelten die besonderen Bedingungen gemäß Artikel 1.2. dieser AGB. Die Beförderungsbedingungen der anderen Fluglinie können von diesen AGB abweichen.

## **15. Elektronische Geräte, Anschnallpflicht, Nichtraucherflüge, alkoholische Getränke, Allergien, Reisedokumente, Verletzung von Einreisebestimmungen und Rechtsfolgen**

### **15.1. Elektronische Geräte**

Der ungenehmigte Betrieb von elektronischen Geräten an Bord, z. B. Mobiltelefonen, Laptops, CD-Players, elektronischen Spielen, Geräten mit Sendefunktion und Walkie-Talkies, ist verboten und kann strafbar sein. Ausgenommen hiervon sind Hörgeräte und Herzschrittmacher. Bitte beachten Sie die Anweisungen des Bordpersonals. Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob der Betrieb eines der von Ihnen mitgeführten Geräte erlaubt ist, wenden Sie sich bitte ebenfalls an das Bordpersonal.

### **15.2. Anschnallpflicht**

Bitte beachten Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit, dass während des gesamten Fluges Anschnallpflicht während der Zeit besteht, in der Sie sich auf Ihrem Sitzplatz befinden. Den Anweisungen des Bordpersonals ist strikt Folge zu leisten.

### **15.3. Nichtraucherflüge**

Alle HQ-Flüge sind Nichtraucherflüge. Das Rauchen ist in allen Bereichen des Flugzeuges und während des gesamten Aufenthalts an Bord untersagt. Verstöße gegen das Rauchverbot werden sofort zur Anzeige gebracht und können einen Abbruch des Fluges nach sich ziehen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind in jedem Fall von Ihnen zu tragen.

### **15.4. Alkoholische Getränke**

Der Genuss alkoholischer Getränke, die Sie selbst mit an Bord gebracht haben, ist während der gesamten Dauer des Fluges untersagt. Wenn Sie dieser Vorschrift nicht Folge leisten, können Sie von weiteren Beförderungen ausgeschlossen werden.

### **15.5. Allergien**

Bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse, aber auch im Sinne der anderen Fluggäste und der Flugsicherheit, dass Sie uns von etwaigen Allergien gegen bestimmte Lebensmittel oder Inhaltsstoffe spätestens 24 Stunden vor dem Abflug in Kenntnis setzen müssen. HQ kann nicht garantieren, dass der Fluggast an Bord keinen Allergenen ausgesetzt ist. Eine Beförderungspflicht besteht nicht, soweit der Fluggast eine Allergie mit der Folge einer erheblichen Gefährdung der eigenen Gesundheit gegen bestimmte Lebensmittel oder Inhaltsstoffe besitzt, deren Absenz an Bord, in der Verpflegung oder der Raumluft nicht garantiert werden kann.

### **15.6. Reisedokumente**

Sie sind verpflichtet und es unterliegt Ihrer eigenen Verantwortung, die für Ihre Reise notwendigen Ein- und Ausreisedokumente und Visa zu beschaffen und alle Vorschriften der Staaten zu befolgen, die überflogen oder angefliegen werden oder von denen aus geflogen wird; das gleiche gilt für unsere diesbezüglichen Regelungen und Anweisungen. Wir haften nicht für die Folgen, die Ihnen aus der Unterlassung, sich die notwendigen Papiere zu beschaffen, oder aus der Nichtbefolgung der in Betracht kommenden Vorschriften oder Anweisungen entstehen.

Sie sind verpflichtet, vor Flugantritt die Einreise- und Ausreisepapiere, Visa, Gesundheitszeugnisse und sonstige Urkunden vorzuweisen, die seitens der in Betracht kommenden Staaten vorgeschrieben sind, und uns die Anfertigung von Kopien dieser Dokumente zu gestatten. Wir behalten uns das Recht vor, Sie von der Beförderung auszuschließen, wenn Sie die maßgeblichen Vorschriften nicht befolgen oder Ihre Dokumente unvollständig sind. Wir haften nicht für Verluste oder Aufwendungen, die Ihnen daraus entstehen, dass Sie diese Bestimmungen nicht befolgen.

### **15.7. Verletzung von Einreisebestimmungen und Rechtsfolgen**

Wird Ihnen die Einreise in ein Land verweigert, so sind Sie zur Zahlung der Strafe des Bußgeldes verpflichtet, das uns von dem jeweiligen Land auferlegt wird. Sie sind ferner verpflichtet, den anwendbaren Flugpreis zu zahlen, falls wir Sie auf Anordnung einer Behörde an Ihren Abgangsort oder an einen anderen Ort bringen müssen, weil Sie in ein Land (Durchreise- oder Bestimmungsland) nicht einreisen dürfen. Wir können zur Bezahlung dieses Flugpreises die von Ihnen gezahlten Gelder für nicht ausgenutzte Beförderung oder Ihre in unserem Besitz befindlichen Mittel verwenden. Der bis zu dem Ort der Abweisung oder Ausweisung für die Beförderung bezahlte Flugpreis wird nicht erstattet. Falls wir gehalten sind, Strafen oder Bußgelder zu zahlen oder zu hinterlegen oder sonstige Auslagen aufzuwenden, weil Sie die bezüglich der Ein- oder Durchreise geltenden Vorschriften des betreffenden Staates nicht befolgt haben oder weil die Kraft dieser Vorschriften erforderlichen Dokumente nicht ordnungsgemäß zur Stelle sind, so sind Sie verpflichtet, uns auf Verlangen die gezahlten oder hinterlegten Beträge und die aufgewendeten Auslagen zu erstatten. Wir sind berechtigt, in Ihrem Besitz befindliche Geldmittel zur Deckung solcher Ausgaben zu verwenden. Die Höhe der Strafe und Bußgelder ist von Land zu Land verschieden und kann den Flugpreis weit übersteigen. Achten Sie daher dringend in Ihrem eigenen Interesse auf die Einhaltung der Einreisebestimmungen.

### **16. Datenschutz**

Bei Durchführung einer Buchung ist die Angabe bestimmter personenbezogener Daten unerlässlich. Diese Daten werden wie jeweils zutreffend zu folgenden Zwecken verarbeitet: Umsetzung des Vertrages; Beantwortung von Kontaktaufzeichnungen von Kunden; Versand von Werbe- und Direktmarketingmaterialien sowie Bereitstellung aktuellen Informationen zu Initiativen und Aktivitäten der Group, der HQ angehört; statistische Analysen; Vorbeugung und Bekämpfung von Betrug durch Kunden, Mitarbeiter oder sonstige Partner der Group und Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen. Diese personenbezogenen Daten können zu vorerwähnten Zwecken an Partner der Group und Geschäftspartner, Organisationen und staatliche Stellen sowohl in Belgien als auch im Ausland, mit denen die Group zusammenarbeitet, weitergegeben werden; außerdem ist die Weitergabe im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung oder polizeilichen, gerichtlichen oder behördlichen Aufforderung zulässig. Kunden können ihren Rechtsanspruch auf den Zugriff auf ihre Daten, die Korrektur dieser Daten bzw. Widerspruch gegen deren Nutzung zum Direktmarketing kostenlos wahrnehmen, indem sie eine schriftliche Aufforderung mit Unterschrift und Datum sowie eine beidseitige Kopie ihres Ausweisdokumentes an die folgende Adresse senden: Thomas Cook Airlines Belgium N.V., Marketing department, Brussels Airport, Building 45, Ringlaan, Bedrijvenzone Diegem-Luchthaven, B-1831 DIEGEM. Alternativ können diese Unterlagen an die folgende E-Mail-Adresse gesendet werden: [privacy@thomascookairlines.com](mailto:privacy@thomascookairlines.com). Bei digitalen Ausweisdokumenten ist ein Ausdruck des Chip-Inhalts oder eine amtliche Bescheinigung ihres Wohnsitzes erforderlich.

## 17. Versicherung

Versicherungsleistungen, insbesondere eine Rücktrittskostenversicherung im Falle der Stornierung, ist im Flugpreis nicht eingeschlossen. Wir empfehlen dringend, eine solche Versicherung bei Buchung der Reise abzuschließen. Im Versicherungsfall ist eine umgehende schriftliche Schadensmeldung an den Versicherer erforderlich. HQ ist nicht für die Schadensregulierung verantwortlich.

Die Anschrift unseres Versicherers lautet: Europäische Reiseversicherung AG, Rosenheimer Straße 116, 81669 München, Deutschland.

## 18. Hinweis gemäß Anhang zur VO (EG) 2027/97 in der Fassung der VO (EG) 889/02

Dieser Hinweis ist gemäß VO (EG) 889/02 erforderlich, stellt jedoch keinerlei Anspruchsgrundlage für etwaige Schadensersatzansprüche dar, noch können dadurch die Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens ausgelegt werden. Da wir gesetzlich zur Abgabe dieses Hinweises verpflichtet sind, ist dieser nicht Teil des Beförderungsvertrages zwischen Ihnen und HQ.

### Haftung von Luftfahrtunternehmen für Fluggäste und deren Reisegepäck

**Diese Hinweise fassen die Haftungsregeln zusammen, die von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und dem Montrealer Übereinkommen anzuwenden sind.**

Wird der Flug von einem Codeshare-Partner durchgeführt, gelten die besonderen Bedingungen gemäß Artikel 1.2. dieser AGB. Die Beförderungsbedingungen der anderen Fluglinie können von diesen AGB abweichen.

#### 18.1. Schadensersatz bei Tod oder Körperverletzung

Es gibt keine Höchstbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Fluggästen. Für Personenschäden bis zu einer Höhe von 113.100 SZR kann das Luftfahrtunternehmen keine Einwendungen gegen Schadensersatzforderungen erheben. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen kann das Luftfahrtunternehmen durch den Nachweis abwenden, dass es weder fahrlässig noch sonst schuldhaft gehandelt hat.

#### 18.2. Vorschusszahlungen

Wird ein Fluggast getötet oder verletzt, hat das Luftfahrtunternehmen innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung der schadensersatzberechtigten Person eine Vorschusszahlung zu leisten, um die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken. Im Todesfall beträgt diese Vorschusszahlung nicht weniger als 16.000 SZR.

#### 18.3. Verspätungen bei der Beförderung von Fluggästen

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Fluggästen, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für

Verspätungsschäden bei der Beförderung von Fluggästen ist auf 4.694 SZR begrenzt. Eine mögliche Haftung nach der Verordnung (EG) 261/04 bleibt davon unberührt.

#### **18.4. Verspätungen bei der Beförderung von Reisegepäck**

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Reisegepäck ist auf 1.131 SZR begrenzt.

#### **18.5. Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck**

Das Luftfahrtunternehmen haftet für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1.131 SZR. Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine verschuldensunabhängige Haftung, sofern das Reisegepäck nicht bereits vorher schadhaft war. Bei nicht aufgegebenem Gepäck haftet das Luftfahrtunternehmen nur für schuldhaftes Verhalten. Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie unter [www.thomascookairlines.be](http://www.thomascookairlines.be).

#### **18.6. Höhere Haftungsgrenze für Reisegepäck**

Eine höhere Haftungsgrenze gilt, wenn der Fluggast spätestens bei der Abfertigung eine besondere Erklärung abgibt und einen Zuschlag entrichtet.

#### **18.7. Beanstandungen beim Reisegepäck**

Bei Beschädigung, Verspätung, Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck hat der Fluggast dem Luftfahrtunternehmen sobald wie möglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Bei Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck muss der Fluggast binnen 7 Tagen, bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen, nachdem es ihm wieder zur Verfügung gestellt wurde, schriftlich Anzeige erstatten. Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie unter [www.thomascookairlines.be](http://www.thomascookairlines.be).

#### **18.8. Haftung des vertraglichen und des ausführenden Luftfahrtunternehmens**

Wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen nicht mit dem vertraglichen Luftfahrtunternehmen identisch ist, kann der Fluggast seine Anzeige oder seine Schadensersatzansprüche an jedes der beiden Unternehmen richten. Ist auf dem Flugschein der Name oder Code eines Luftfahrtunternehmens angegeben, ist das das Vertrag schließende Luftfahrtunternehmen.

#### **18.9. Klagefristen**

Gerichtliche Klagen auf Schadensersatz müssen innerhalb von 2 Jahren, beginnend mit dem Tag der Ankunft des Flugzeuges oder dem Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen sollen, erhoben werden.

Diese Bestimmungen beruhen auf dem Montrealer Übereinkommen vom 28.05.1999, das in der Europäischen Gemeinschaft durch die VO (EG) 2027/97 in der durch die VO (EG) 889/02 geänderten Fassung und durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten umgesetzt wurde.

Klagen müssen vom Kunden persönlich, von seinem Anwalt oder von einer Verbraucherschutzorganisation erhoben werden.

## **19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

### **19.1. Anwendbares Recht**

Die Beförderungsverträge mit HQ und diese AGB unterliegen belgischem Recht.

### **19.2. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Klagen ist die belgische Stadt Brüssel. Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt nicht für Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen oder der VO (EG) 261/04.

### **19.3. Widerrufsrecht**

Der Kunde ist nicht berechtigt, eine Buchung zu widerrufen, was einer Ausnahme von Artikel VI.47. §1 des belgischen Gesetzes über Handelspraktiken (Buch VI) entspricht.

Stand 15. Mai 2016, Änderungen vorbehalten

Thomas Cook Airlines Belgium N. V.  
Brussels Airport  
Building 45  
Ringlaan  
Bedrijvenzone Diegem-Luchthaven  
B-1831 Diegem